BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **AktG: hinreichende Bestimmtheit eines Geltendmachungsbeschlusses**
   Urteil vom 28.11.2023, Az: II ZR 214/21
2. **DSGVO: Auskunftsersuchen des Gesellschafters**
   Beschluss vom 24.10.2023, Az: II ZB 3/23
3. **BGB: undichtes Terrassendach als Mangel**
   Urteil vom 27.10.2023, Az: V ZR 43/23
4. **AO: einfache Signatur für elektronischen Vollstreckungsauftrag**
   Beschluss vom 28.09.2023, Az: V ZB 16/23
5. **BGB: unwirksame Klausel zur Abnahme des Gemeinschaftseigentums**
   Urteil vom 09.11.2023, Az: VII ZR 241/22
6. **InsO: selbstständige Tätigkeit des Schuldners**
   Urteil vom 12.10.2023, Az: IX ZR 162/22
7. **BGB: unwirksame Klausel zu Vermittlungskosten bei Riester-Verträgen**
   Urteil vom 21.11.2023, Az: XI ZR 290/22
8. **FamFG: Unterbringung für länger als ein Jahr**
   Beschluss vom 08.11.2023, Az: XII ZB 219/23

Urteile und Beschlüsse:

1. AktG: hinreichende Bestimmtheit eines Geltendmachungsbeschlusses

Urteil vom 28.11.2023, Az: II ZR 214/21

a) Ein herrschendes Unternehmen ist im faktischen Konzern in der Hauptversammlung der abhängigen Gesellschaft wegen eines Interessenkonflikts vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Organmitglieder der abhängigen Gesellschaft Beschluss gefasst wird und die vorgeworfene Pflichtverletzung auf Veranlassung und zugunsten des herrschenden Unternehmens begangen worden sein soll.

b) Ein Geltendmachungsbeschluss nach § 147 Abs. 1 AktG ist dann hinreichend bestimmt, wenn er im Einzelnen umreißt, worin die Pflichtverletzung und der Tatbeitrag der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats bestehen soll, gegen die Ersatzansprüche der Gesellschaft geltend gemacht werden sollen. Es kommt nicht darauf an, ob

die Anspruchsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat.

2. **DSGVO: Auskunftsersuchen des Gesellschafters**
   Beschluss vom 24.10.2023, Az: II ZB 3/23
   Ein Auskunftsersuchen des Gesellschafters, das auch dem Ziel dient, die Namen, Anschriften und Beteiligungshöhe der Mitgesellschafter dazu zu verwenden, diese Kaufangebote für ihre Anteile zu unterbreiten, stellt keine unzulässige Rechtsausübung und keinen Missbrauch des Auskunftsrechts dar. Einem solchen Auskunftsbegehren stehen auch nicht die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung entgegen.

3. **BGB: undichtes Terrassendach als Mangel**
   Urteil vom 27.10.2023, Az: V ZR 43/23
   BGB § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 aF

   Wird ein Hausgrundstück mit überdachter Terrasse verkauft und tritt durch das Terrassendach wiederholt Regenwasser ein, ist dies regelmäßig nicht nur ein bloßes Symptom für einen Sachmangel; vielmehr begründet bereits die Undichtigkeit des Terrassendaches selbst den Sachmangel.

   BGB § 444

   Klärt der Verkäufer eines Hausgrundstückes den Käufer nicht über Wassereintritte durch ein Terrassendach auf, handelt er arglistig, auch wenn er deren Ursache(n) nicht oder nur teilweise kennt.

4. **AO: einfache Signatur für elektronischen Vollstreckungsauftrag**
   Beschluss vom 28.09.2023, Az: V ZB 16/23
   Für den elektronisch einzureichenden Vollstreckungsantrag der Vollstreckungsbehörde nach § 322 Abs. 3 AO , der über das besondere elektronische Behördenpostfach übermittelt worden ist, genügt die einfache Signatur der verantwortenden Person. Eines Dienstsiegels bedarf es nicht (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 6. April 2023 - I ZB 84/22 , NJW-RR 2023, 906).

5. **BGB: unwirksame Klausel zur Abnahme des Gemeinschaftseigentums**
   Urteil vom 09.11.2023, Az: VII ZR 241/22
   BGB § 307 Bf.

   Eine von einem Bauträger in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Erwerbsvertrags verwendete Klausel, die die Abnahme des Gemeinschaftseigentums durch eine von ihm als Erstverwalter bestimmte, mit ihm wirtschaftlich verbundene (Tochter-)Gesellschaft ermöglicht, ist unwirksam (Anschluss an BGH, Beschluss vom 12. September 2013 - VII ZR 308/12 ,BauR 2013, 2020).

   BGB § 242 E .

Macht eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (GdWE) als Prozessstandschafterin der Erwerber Mängelansprüche wegen Mängeln an der Bausubstanz des Gemeinschaftseigentums gegen den Bauträger geltend, so ist es diesem als Verwender der genannten unwirksamen Formularklausel nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich darauf zu berufen, dass sich der Vertrag mangels wirksamer Abnahme des Gemeinschaftseigentums insoweit noch im Erfüllungsstadium befinde, weshalb im Rahmen der Anspruchsbegründung die Abnahme des Gemeinschaftseigentums als Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen zu unterstellen ist (Anschluss an BGH, Urteil vom 30. Juni 2016 - VII ZR 188/13 ,BauR 2016, 1771= NZBau 2016, 629; Urteil vom 12. Mai 2016 - VII ZR 171/15 , BGHZ 210, 206 ; Urteil vom 25. Februar 2016 - VII ZR 49/15 , BGHZ 209, 128).

BGB § 242 Cd.

Zur Frage, ob ein rechtsmissbräuchliches widersprüchliches Verhalten einer GdWE vorliegt, wenn diese - als Prozessstandschafterin der Erwerber - in der Vergangenheit zweimal Mängelansprüche wegen Mängeln an der Bausubstanz des Gemeinschaftseigentums geltend gemacht hat, die von dem in Anspruch genommenen Bauträger jeweils reguliert wurden, und sie sich später bei der klageweisen Geltendmachung weiterer Mängelansprüche gegenüber der vom Bauträger erhobenen Einrede der Verjährung auf das Fehlen einer wirksamen Abnahme des Gemeinschaftseigentums beruft.

6. **InsO: selbstständige Tätigkeit des Schuldners**
   Urteil vom 12.10.2023, Az: IX ZR 162/22
   a) Übt der Schuldner eine vom Insolvenzverwalter freigegebene selbständige Tätigkeit tatsächlich aus, hat er die Gläubiger auch dann so zu stellen, als ob er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre, wenn er dem regulären Arbeitsmarkt wegen seines Alters, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund besonderer berücksichtigungsfähiger Umstände nicht zur Verfügung steht oder stehen kann, sofern er aus der selbständigen Tätigkeit einen Gewinn erzielt.

   b) Bei der Festlegung der Höhe des sich nach dem fiktiven Nettoeinkommen zu bestimmenden Abführungsbetrags ist bei einem Schuldner, von dem wegen seines Alters, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund besonderer berücksichtigungsfähiger Umstände eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Schuldner überobligatorisch selbständig tätig ist.

7. **BGB: unwirksame Klausel zu Vermittlungskosten bei Riester-Verträgen**
   Urteil vom 21.11.2023, Az: XI ZR 290/22
   Die in den von einer Sparkasse für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen vorformulierten Sonderbedingungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvermögensgesetz (sog. Riester-Verträge) enthaltene Klausel

"Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet."
ist eine Vertragsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB .

Die Klausel verstößt gegen das Transparenzgebot und ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam.

8. **FamFG: Unterbringung für länger als ein Jahr**
   Beschluss vom 08.11.2023, Az: XII ZB 219/23
   Zu den Voraussetzungen und Begründungsanforderungen, wenn eine Unterbringung für länger als ein Jahr angeordnet oder genehmigt werden soll (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 30. März 2022 - XII ZB 35/22 -FamRZ 2022, 1134).